

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Verteiler
An die Träger von
Kindertageseinrichtungen

21.02.2025

Nachrichtlich
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Jugendämter im Rheinland

Ansprechperson:
Sebastian Klingel
Telefon: 0221 809 4127
bthg-kinder@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/02/2025

Rundschreiben zum einheitlichen Teilhabe- und Förderplan (TuF) des LVR und LWL für die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Anlage: Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung Teilhabe- und Förderplan (TuF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe stellen einen landeseinheitlichen ICF-basierten Teilhabe- und Förderplan zur Verfügung. Dieser wurde qualitativ fortentwickelt und trägt den Namen „Teilhabe- und Förderplan“.



Wir laden Sie herzlich ein, den neuen Teilhabe- und Förderplan ab sofort zu nutzen. Während der Einführungsphase können in einer Übergangsfrist bis zum 31.07.2025 entweder der neue oder der bisherige Teilhabe- und Förderplan genutzt werden. Ab dem 01.08.2025 ist dann nur noch der neue, einheitliche Teilhabe- und Förderplan zu verwenden. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Verbindlichkeit zur Umsetzung einer ICF-orientierten Teilhabe- und Förderplanung im Hinblick auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Es treten keine Änderungen der bekannten Verfahren aufgrund der Einführung des neuen Teilhabe- und Förderplans ein. Zentral sind weiterhin eine ICF-orientierte Darstellung der Ressourcen und Barrieren im Hinblick auf die kindliche Teilhabe, die Partizipation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten sowie die Vernetzung mit anderen Akteur:innen.

Der Teilhabe- und Förderplan ist für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dieser wird mindestens einmal jährlich fortgeschrieben und dient als Grundlage für regelmäßig stattfindende Gespräche mit den Sorgeberechtigten. Im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens stellt der Teilhabe- und Förderplan ein relevantes Dokument für die weitere Bedarfsermittlung dar.

Weitere grundsätzliche und praktische Erklärungen finden Sie in Kürze in der „vertonten PowerPointPräsentation zur Teilhabe- und Förderplanung in der Kindertagesbetreuung“ auf der BTHG Seite des LVR sowie beim LWL unter <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de>.

Darüber hinaus können Ihre Fachberatungen an der Websprechstunde „Bausteine einer gelingenden Inklusion in Zusammenarbeit von Kindertagesbetreuung und Frühförderung“ Heute: „Teilhabe- und Förderplanung“ am 24.06.2025 oder am 02.07.2025 teilnehmen. Weitere Informationen hierzu erfolgen über die bekannten Verteiler.

Die Aufbewahrungspflicht der Teilhabe- und Förderpläne in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung besteht solange, wie das jeweilige Kind die Einrichtung besucht. Nach Beendigung der Betreuung in der Einrichtung werden alle Teilhabe- und Förderpläne, die das Kind betreffen, der Familie übergeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jeanette Cremer
Tel.: 0221 809 4060
Jeanette.Cremer@lvr.de
LVR-Landesjugendamt
Fachbereich 42

Sebastian Klingel
Tel.: 0221 809 4127
Sebastian.Klingel@lvr.de
LVR-Landesjugendamt
Fachbereich 41

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie